



KREIS AACHEN

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009

Gemäß § 32 Bundeswahlordnung¹ fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis „89 – Kreis Aachen“ auf.

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

1. Einreichungsfrist

Kreiswahlvorschläge können beim Kreiswahlleiter, Amt 15 – Kommunalaufsicht und Rechtsangelegenheiten, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, 2. Etage, Zimmer E 294 und E 295 bis spätestens

**23. Juli 2009, 18.00 Uhr
(Ausschlussfrist)**

eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetz²).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Zulässigkeit des Wahlvorschlags betreffen, rechtzeitig behoben werden können.

2. Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

Kreiswahlvorschläge können

1. von Parteien
2. von einzelnen Wahlberechtigten und Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl (29.06.2009) dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter, Statistisches Bundesamt, 65180 Wiesbaden, zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

¹ Bundeswahlordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 03. Dezember 2008 (BGBl I S. 2378)

² Bundeswahlgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. März 2008 (BGBl I S. 394)

3. Aufstellung der Bewerber³ (§ 21 Bundeswahlgesetz)

In einem Wahlvorschlag kann als Bewerber nur aufgestellt werden, wer wählbar ist und seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat. Jeder Bewerber kann in nur einem Wahlkreis und hier in nur einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Das Wahlgesetz kennt also keine Mehrfachkandidatur in Wahlkreisen; es lässt lediglich zu, dass der Wahlkreisbewerber auch in einer Landesliste benannt wird.

Für Parteibewerber enthält § 21 Bundeswahlgesetz darüber hinaus zwingende Rahmenvorschriften über die Aufstellung. Durch diese soll sichergestellt werden, dass die Auswahl der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen durchgeführt wird.

Danach kann in einem Kreiswahlvorschlag als Bewerber einer Partei nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Bundestag wahlberechtigt ist.

Als Bewerber einer Partei kann nur benannt werden, wer nicht Mitglied einer anderen Partei ist.

Der Landesvorstand (bzw. die Vorstände der nächst niedrigeren Gebietsverbände) oder die sonst hierzu in der Parteisatzung ermächtigte Stelle kann gegen den Beschluss der zuständigen Versammlung Einspruch erheben und dadurch eine Wiederholung der Abstimmung erzwingen; ihr Ergebnis ist endgültig.

Das nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzung.

Über die Wahl des Parteibewerbers ist eine Niederschrift zu fertigen, für die das Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung benutzt werden soll. Die Niederschrift enthält Angaben über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung. Der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die vorgenannten Regelungen gelten sinngemäß für die Aufstellung des Bewerbers in einer Wählergruppe.

4. Form und Inhalt von Unterstützungsunterschriften (§§ 20 Bundeswahlgesetz, 34 Bundeswahlordnung)

Wahlvorschläge von neuen Parteien, Wählergruppen oder eines Einzelbewerbers müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlags

³ Zur leichteren Lesbarkeit werden Funktionsbezeichnungen lediglich in männlicher Form aufgeführt.

ges nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur Bundeswahlordnung zu erbringen.

Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach der Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen.

Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig. Gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei zur Verfügung gestellt. Damit keine „Blankounterschriften“ gesammelt werden können, sind bei der Anforderung der Familienname, der Vorname und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei (ggf. auch Kurzbezeichnung) bzw. das Kennwort der Wählergruppe oder des Einzelbewerbers anzugeben. Die Angaben werden vom Kreiswahlleiter auf jedem einzelnen Vordruck vermerkt. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder besonderen bzw. allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Bundeswahlgesetz zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; ferner sind der Familienname, der Vorname, der Tag der Geburt und die Anschrift (Hauptwohnung) – Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort – des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts beizufügen. Diese wird kostenfrei durch die Gemeinde ausgestellt, bei der der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis einzutragen ist. Hierdurch wird bestätigt, dass der Unterzeichner zum Zeitpunkt der Unterzeichnung im Wahlkreis wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung kann auf dem Formblatt oder gesondert erteilt werden.

Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Auch nicht im Wahlgebiet lebende Wahlberechtigte, die am Wahltag in einem Mitgliedsstaat des Europarates oder nicht länger als 25 Jahre in anderen Gebieten außerhalb der Bundesrepublik Deutschland leben, können Unterstützungsunterschriften leisten. Vor ihrem Fortzug müssen sie allerdings mindestens 3 Monate ununterbrochen im Wahlgebiet gewohnt haben oder sich „sonst gewöhnlich aufgehalten haben“. Der Nachweis über die Wahlberechtigung ist in diesen Fällen durch die Angaben gemäß Anlage 2 zur Bundeswahlordnung zu erbringen.

Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt.

5. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag (§ 34 Bundeswahlordnung)

Dem Kreiswahlvorschlag sind grundsätzlich beizufügen:

- a) die Erklärung des Bewerbers, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Wahlvorschlag seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber dem Kreiswahlleiter, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 15 zur Bundeswahlordnung)
- b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der Bewerber wählbar ist (Anlage 16 zur Bundeswahlordnung). Hat der Bewerber keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland und hält sich dort auch nicht gewöhnlich auf, erteilt das Bundesministerium des Inneren eine Wählbarkeitsbescheinigung.
- c) bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Versammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist. Mit der Niederschrift ist die Versicherung an Eides statt (Anlage 18 zur Bundeswahlordnung) einzureichen. Mit dieser Bescheinigung wird gegenüber dem Kreiswahlleiter versichert, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Im Falle eines Einspruches ist auch eine Ausfertigung über die wiederholte Abstimmung beizufügen. Die Niederschrift ist nach dem Muster der Anlage 17 zur Bundeswahlordnung einzureichen; gleiches gilt sinngemäß für Wählergruppen;

gegebenenfalls

- d) der Nachweis, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Sofern es sich um einen Wahlvorschlag einer neuen Partei, einer Wählergruppe oder eines Einzelbewerbers handelt

- e) mindestens 200 Unterstützungsunterschriften

6. Erforderliche Vordrucke

Die für die Kreiswahlvorschläge zu verwendenden amtlichen Vordrucke stellt der Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.

7. Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zu den gesetzlichen Anforderungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen sowie Vordrucke sind ab sofort im Kreishaus Aachen – Adresse s. Ziffer 1 – erhältlich. Sie können auch telefonisch unter der Rufnummer 0241-5198-2357 oder per e-mail (wahlen@kreis-aachen.de) angefordert werden. Darüber hinaus stehen meine Mitarbeiter/innen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Aachen, den 09.04.2009

**Der Kreiswahlleiter
für den Wahlkreis
„89 – Kreis Aachen“
gez. Meulenbergh**

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Gemäß § 1 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 und § 10 Landeszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung werden nachstehende Ordnungsverfügungen öffentlich zugestellt durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Seiteneingang des Kreises Aachen, Bachstr. 39, 52066 Aachen. Die jeweilige Ordnungsverfügung kann durch den Betroffenen im Ordnungs- und Ausländeramt des Kreises Aachen, Bachstr. 39, in den dort allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rafal Kamil BECINSKI, zuletzt wohnhaft Talstr. 13A, 52223 Stolberg	Ordnungswidrigkeit	begangen am 25.01.2009 in Eschweiler	Bußgeldbescheid vom 09.03.2009 Az.: 06.060803
Hubert KRÜCHTEN, zuletzt wohnhaft Oude Schachtstr. 16, NL-6462 BG Kerkrade	Ordnungswidrigkeit	begangen am 03.12.2008 in Würselen	Bußgeldbescheid vom 06.02.2009 Az.: 01.824984
Björn, Dirk GALLUS, zuletzt wohnhaft Birkengangstr. 99, 52222 Stolberg	Ordnungswidrigkeit	begangen am 03.01.2009 in Stolberg	Bußgeldbescheid vom 29.01.2009 Az.: 03.436883
Izzet ÖZBAY, zuletzt wohnhaft Grünstr.6, 52499 Baesweiler	Ordnungswidrigkeit	begangen am 14.01.2009 in Baesweiler	Bußgeldbescheid vom 03.03.2009 Az.: 03.437698
Rudolf, Josef SCHAFFRATH, zuletzt wohnhaft Mauerstr. 37, 52064 Aachen	Ordnungswidrigkeit	begangen am 29.01.2009 in Würselen	Bußgeldbescheid vom 25.03.2009 Az.: 08.258161

Durch die öffentliche Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz gilt der Bescheid an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushängens zwei Wochen verstrichen sind.

Aachen, den 22.04.2009

Der Landrat

KREIS AACHEN

Bekanntmachung

Wasserverband Eifel-Rur plant auf dem Stadtgebiet Herzogenrath die Renaturierung des Übaches am Adolfsprung.

Die Zulässigkeit der Maßnahme wird in einem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Aachen geprüft.

Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung innerhalb eines Planfeststellungsverfahrens kann nach überschlägiger Prüfung verzichtet werden, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt aufweisen wird. Vielmehr stellt die Renaturierung des Übaches eine ökologische Aufwertung des Gewässers dar. Ein derzeit vorhandenes Gefälle wird beseitigt und die naturferne Fließrinne aus Betonhalbschalen durch einen naturnahen Ausbau ersetzt.

Die Entscheidung über die Wahl des Zulassungsverfahrens ist bekannt zu machen und beruht auf folgenden Rechtsgrundlagen: § 31 des

Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 12. November 1996, § 1 sowie Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land NRW vom 29. April 1992 (UVPG NRW), §§ 3 a und 3 c des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfung vom 25. Juni 2005 (UVPG) in den jeweils gültigen Fassungen.

Aachen, den 3. April 2009

Kreis Aachen

Der Landrat

SENIOREN- UND BETREUUNGSZENTRUM DES KREISES AACHEN

Bekanntmachung

Der Kreistag hat den Jahresabschluss und den Lagebericht 2008 des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler festgestellt und beschlossen, den Jahresüberschuss 2008 in Höhe von 277.976,21 € der Rücklage des Senioren- und Betreuungszentrums zuzuführen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31.12.2008 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber & Partner GbR, Aachen, bedient.

Diese hat mit Datum vom 06.02.2009 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler, Eschweiler (kurz: SBZ), für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Senioren- und Betreuungszentrums.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben. Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Senioren- und Betreuungszentrums sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet. Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den Regelungen der Pflege-Buchführungsverordnung und der Eigenbetriebsverordnung und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Senioren- und Betreuungszentrums des Kreises Aachen in Eschweiler. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des SBZ und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft VBR Dr. Paffen Schreiber & Partner GbR ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und

prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Herne, den 02.04.2009

GPA NRW
Abschlussprüfung – Beratung – Revision
Im Auftrag
Wilma Wiegand

Der Jahresabschluss (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung) und der Lagebericht können im Senioren- und Betreuungszentrum des Kreises Aachen in Eschweiler, Johanna-Neuman-Straße 4, in der Zeit

vom 04.05.2009 bis 08.05.2009

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Eschweiler, den 6. April 2009

Senioren- und Betreuungszentrum
des Kreises Aachen
Müller